

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 35 (1979)
Heft: 1-2

Artikel: Zahl der alkoholkranken Frauen nimmt zu
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845053>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

femme» mit einem Brief an den Erziehungsdirektor und in einem vielbeachteten Pressecommuniqué zur Wehr gesetzt.

Zahl der alkoholkranken Frauen nimmt zu

Die Zahl der alkoholkranken Frauen nimmt zu, und immer früher beginnen auch Jugendliche zu trinken. «Diese Alarmzeichen geben Anlass zu Besorgnis», hat die Eidgenössische Kommission gegen den Alkoholismus kürzlich festgestellt. Es seien keine Bemühungen zu scheuen, «der anwachsenden Bedrohung der Selbstzerstörung vorzubeugen».

Die an der jüngsten Plenarsitzung diskutierten Forschungsergebnisse der Kommission lassen erkennen, dass elterliche Spannungs- und Scheidungssituationen und der von den Eltern praktizierte unbedachte Konsum von Alkohol, Tabak und Medikamenten ganz entscheidend dazu beitragen, die Heranwachsenden schliesslich selbst zum Alkohol oder zu anderen Suchtgiften greifen zu lassen. Die Kommission betonte in diesem Zusammenhang, dass mit der Vorbeugung nicht früh genug begonnen werden kann.

Besonders beunruhigend sind nach Ansicht der Kommission Untersuchungsergebnisse, die aufzeigen, dass immer jüngere Jahrgänge Alkohol zu trinken beginnen. Es manifestiert sich darin die allgemein zu beobachtende Tendenz, dass den Jugendlichen keine Schonzeit mehr bleibt, in der sie frei von den Einwirkungen und Belastungen der Erwachsenenwelt leben können.

Auch eine Angleichung der beiden Geschlechter lässt sich anhand der Resultate

neuerer Untersuchungen der Kommission zum Frauenalkoholismus erkennen: Betrug das Verhältnis von alkoholkranken Männern und Frauen gemäss einer Untersuchung in einer Schweizer Industriestadt noch vor zwanzig Jahren 7:1, so hat sich in einer neuen Erhebung eine Relation von 2:1 ergeben. Diese Entwicklung ist um so gefährlicher, als damit auch — über den Einfluss auf die Schwangerschaft, die frühe Kindheit und das Familienleben — die kommende Generation gefährdet ist.

Besserstellung der Frau erst im neuen Ehegüterrecht?

Mit 16:12 Stimmen hat der Ständerat in der Dezembersession eine Initiative abgelehnt, mit welcher der Nationalrat den Ehepartnern bei der Vorschlagszuweisung in der Güterverbindung mehr Freiheit einräumen will. Das Bedürfnis nach einer Besserstellung der überlebenden Ehefrau blieb zwar unbestritten, doch wandte sich das Parlament dagegen, wegen einer umstrittenen Praxisänderung des Bundesgerichts kurz vor der Revision des gesamten Ehegüterrechts eine punktuelle Änderung des Zivilgesetzbuchs vorzunehmen.

Artikel 214 des Zivilgesetzbuchs (ZGB) sieht vor, dass der sogenannte Vorschlag — ein von den Eheleuten gemeinsam erwirtschafteter Überschuss — beim Tod des einen Partners zu zwei Dritteln dem Mann oder seinen Erben und zu einem Drittel der Frau oder ihren Nachkommen zufällt. Diese Regelung wird seit Jahren als ungerechtfertigte Bevorzugung des Mannes betrachtet, weshalb Zehntausende von Ehepaaren von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch machen, dem überlebenden